

Erscheint 14 tagig

Samstags / Bezugspreis viertel-
jahrl. 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
fur Nassau erhalten das Blatt
unfenn / Alle Postanfragen
nehmen Bezeichnungen entgegen

Mitteilungen fur den Gewerbeverein fur Nassau

Verklndigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebuhr

betragt fur die sechsfaltige
kleine Zeile oder deren Raum
60 Pfg.; bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt / fur
die Mitglieder des Gewerbe-
vereins fur Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewahrt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins fur Nassau

Wiesbaden, 13. Marz

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Gewerblich-technische Bucherei. — Bekannt-
machungen des Zentralvorstandes. — Berufung der
Hauptversammlung. — Entwurf der Satzungen des
Gewerbevereins fur Nassau. — Aus den Kreisverbnden.
Berichtigung. — Anzeigen.

Gewerblich-technische Bucherei mit Vorbildersammlung des Gewerbe- vereins fur Nassau, Adolfsstrae 16.

Der Lesesaal ist wegen Kohlen- und Licht-
ersparnis bis auf weiteres nur an drei Vormittagen
in der Woche geffnet und zwar Montags, Mitt-
wochs und Freitags von 8—12.30 Uhr. Die Dienst-
stunden bei der Geschftsstelle des Gewerbevereins
fur Nassau sind am 8—1 Uhr vorm. und 2.30
bis 5.30 Uhr nachm. verlegt worden.

Benutzung der Bucherei im Monat Februar:

Besuchsstuffer des Lesesaales	129
Ausgeliehene Bucher	94
Ausgeliehene Vorbilder	327

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Der Minister
fur Handel und Gewerbe.
J. Nr. IV. 1506.

Berlin W 9, den 14. Februar 1920.
Leipzigerstrae 2.

Da der Bedarf an ausgebildeten Gewerbe-
Lehrern z. St. sehr gro ist, so wird eine weitere
Aufnahmeprfung fur den am 12. April ds. Js.
beginnenden einjhrigen Seminarfur-
sus in Charlottenburg stattfinden. Aus-
gebildet werden Lehrer fur die Klassen des Me-
tallgewerbes, des Baugewerbes und der unge-
lernten Arbeiter. Meldungen, wegen deren ich
auf den Erlass vom 24. November 1917 (S. 366)
verweise, sind bis zum 25. Marz ds. Js.
an die Leitung des Seminarfursums, Charlotten-
burg, Wilmersdorferstrae 166/167, zu richten.
Die Prfung findet ebenda am 9. und 10. April
ds. Js. von 9 Uhr vormittags ab statt.

I. A.: von Seefeld,

An die Herren Regierungsprsidenten
und den Herrn Oberprsidenten
in Charlottenburg.

Wird hiermit verffentlicht.

Wiesbaden, den 9. Marz 1920.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins fur Nassau.

An die Vorstnde der Lokalgewerbevereine.
Betr. die diesjhrige Hauptversammlung.

Der Zentralvorstand hat beschlossen, in die-
sem Fruhjahre wieder eine ordentliche Haupt-
versammlung des Gewerbevereins fur Nassau
abzuhalten. Sie findet am Dienstag, den
20. April in Limburg a. d. R. statt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:
nderung der Vereins-Satzungen
bemerken wir folgendes:

Die vernderten Zeitverhltnisse lieen eine
durchgreifende nderung unserer Vereins-
Satzungen notwendig erscheinen. In seiner
heutigen Sitzung hat der Zentralvorstand be-
schlossen, den in der vorliegenden Nummer ver-
ffentlichten Entwurf der neuen Satzungen fur
den Gewerbeverein fur Nassau der Hauptver-
sammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die diesjhrige ordentliche

Hauptversammlung des Gewerbevereins fur Nassau

findet am Dienstag, den 20. April 1920, vorm. 8 Uhr in Limburg a. d. R. im Gasthaus
„Alte Post“ statt. Am 19. April, abends 8 Uhr gesellige Zusammenkunft im evang. Gemeindehaus.

Der Zentralvorstand halt am 19. April, vorm. 10 Uhr im Rathausaal eine Sitzung ab.

Vorlufige Tagesordnung fur die Hauptversammlung:

1. Bericht des Zentralvorstandes uber den Stand und die Ttigkeit des Vereins in der Kriegszeit.
2. Bericht der Ausschsse uber die Prfung der Vereinsrechnungen fur 1914 bis 1918.
3. Vorlage des Haushaltsplans fur das Rechnungsjahr 1920.
4. nderung der Vereins-Satzungen.
5. Festsetzung des von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beitrags.
6. Beschlussfassung uber die Fhrung der Vereinsgeschfte bis zur Neuwahl des Zentralvorstandes.
7. Organisation des Handwerks.
8. Wahl des Ortes der nchsten Hauptversammlung.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Wnsche und Antrge.

Wiesbaden, den 9. Marz 1920.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins fur Nassau.

Nach diesem Entwurf soll die Eigenschaft des
Gewerbevereins fur Nassau als ein Verband
strker als bisher betont werden, um auch den
Handwerkervereinen, Fachvereinigungen und
Innungen, die zum groen Teil schon den
Kreisverbnden fur Handwerk und Gewerbe
angehren, den Anschluss an den Gewerbever-
ein zu ermglichen. Auf diese Weise wird eine
einheitliche, geschlossene und machtvolle Organi-
sation fur den ganzen Vereinsbezirk geschaffen.
Infolge dieser nderung und von dem Be-
streben geleitet, den Lokalgewerbevereinen eine
groere Selbstndigkeit und Bewegungsfreiheit
zu geben, wurden die frheren Bestimmungen
uber die inneren Angelegenheiten der Lokal-
gewerbevereine nicht mehr in die Satzungen
des Gewerbevereins fur Nassau aufgenommen.
Jeder Lokalgewerbeverein hat jetzt fur sich
eigene Satzungen aufzustellen. Die Richtlinien
fur solche Satzungen sind in den „Muster-
Satzungen fur die Lokalgewerbevereine“ aufge-
stellt, die nach Anhrung der Hauptversamm-
lung allen Lokalgewerbevereinen zugehen wer-
den. Ferner liegen Muster-Satzungen fur die
Kreisverbnde und der Entwurf einer Ge-
schftsordnung fur den Zentralvorstand und
die Hauptversammlung vor, die ebenfalls durch
die Hauptversammlung genehmigt werden sollen.

In den Satzungs-Entwrfen ist die Hhe
des Mitgliederbeitrages deshalb nicht festgesetzt,
weil sich bei den unbestndigen wirtschaftlichen
Verhltnissen die finanziellen Bedrfnisse des
Vereins nicht auf lngere Zeit im voraus ber-
sehen lassen, eine neue nderung der Satzun-
gen aber fur lngere Zeit hinaus tunlichst ver-
mieden werden soll. Auch sind die finanziellen
Bedrfnisse in dem einen Lokalgewerbeverein
groer als in dem anderen. Deshalb ist vor-
gesehen, da jeder Lokalgewerbeverein fur sich
und zwar durch Beschluss der Jahreshauptver-
sammlung die Hhe des Mitgliedsbeitrags be-
stimmt. Die Hhe des davon an den Gewerbe-
verein fur Nassau zu dessen allgemeinen Ver-
waltungskosten und fur das Gewerbeblatt ab-
zufuhrenden Beitragsanteils wird durch die
Hauptversammlung des Gewerbevereins fur
Nassau festgesetzt. Die Hhe dieses Beitrags
muss sich den Bedrfnissen des jeweiligen Ge-
schftsjahres anpassen. Fur das Geschftsjahr

1920 sind die Bedrfnisse infolge der ungeheuren
Preissteigerungen auf allen Gebieten beson-
ders gro. Das Gewerbeblatt allein ver-
ursacht, wenn es in der frheren Weise und
Ausdehnung erscheinen wrde, einen Kosten-
aufwand von jhrlich 95 000 M. gegenber
15 000 M. vor dem Krieg. Selbst in der jetzigen
Einschrnkung, aber bei achttgigem Erscheinen,
kostet uns das Blatt jhrlich 5 M. fur jedes
Mitglied. Diese Kosten fur das Blatt mssen
der Zentralstelle durch die Mitgliederbeitrge
vor allem erstattet werden. Auerdem ist aber
auch ein Beitrag zu den Kosten der Zentral-
verwaltung notwendig nach Magabe der ge-
steigerten Bedrfnisse. Es sind aber nicht
allein unsere frheren Ausgaben gestiegen, son-
dern auch neue, ganz erhebliche Kosten sind er-
wachsen durch die whrend des Krieges im
Interesse unserer Mitglieder geschaffenen neuen
Gewerbeforderungs-Einrichtungen, wie die
Kreisverbnde fur Handwerk und Gewerbe mit
ihren Beratungs- und Auskunftstellen. Gerade
diese Einrichtungen des Vereins bringen dem
Handwerker und Gewerbetreibenden unmittel-
bare Vorteile und es darf daher erwartet wer-
den, da die Vereinsmitglieder auch bereit sind,
fur diese lediglich in ihrem Interesse geschaffe-
nen Einrichtungen einen entsprechenden Bei-
trag zu leisten und sich nicht beschmen lassen
werden von ihren Arbeitern, die fur ihre Or-
ganisationen ganz erheblich groere Opfer
bringen (Beitrge bis zu 100 M. und mehr im
Jahr). Die Hhe des Beitrags fur 1920 richtet
sich nach dem Haushaltsplan, der in der Haupt-
versammlung festgesetzt wird.

Wir ersuchen, den Entwurf der Satzungen
in einer alsbald zu berufenden Mitgliederver-
sammlung der Lokalgewerbevereine zu be-
sprechen, dazu Stellung zu nehmen und uns
etwaige nderungsvorschlge bis zum 10.
April mitzuteilen.

Antrge zu Punkt 10 der Tagesordnung
fur die Hauptversammlung sind uns mglichst
bald einzureichen, damit deren Verffent-
lichung im Gewerbeblatt noch vor der Haupt-
versammlung erfolgen kann. Wir bitten, darauf
zu achten, da nur Antrge von allgemei-
nem Interesse eingebracht werden, nicht
aber Wnsche von untergeordnet oder nur

brillanter Bedeutung, weil damit die Hauptversammlung nicht beschäftigt werden kann.

Schließlich ersuchen wir, die Wahl der Abgeordneten für die Hauptversammlung baldigst zu veranlassen und uns über das Ergebnis bis zum 10. April zu berichten; Lokalgewerbevereine bis zu einschl. 75 Mitgliedern wählen einen Abgeordneten und für jede weitere 50 Mitglieder einen weiteren Abgeordneten. Wir verweisen auf die Fufnote zu § 8 der letzt gültigen Satzungen. Es empfiehlt sich, auch einige Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung des einen oder anderen Abgeordneten für diesen eintreten können.

Die Herren Abgeordneten werden gebeten, diese Nummer des Gewerbeblattes für die Beratung der neuen Satzungen zur Hauptversammlung in Limburg mitzubringen, da den Abgeordneten ein besonderer Abdruck der Satzungen aus Ersparnis des Papiers und der Druckkosten nicht behändigt werden kann.

Nach Schluß der Hauptversammlung findet ein gemeinschaftliches Mittagessen statt. Das trockene Gedeck kostet 8 M. Wer am Essen teilnehmen will, wird ersucht, sich bis zum 15. April im Gasthaus „Alte Post“ in Limburg anzumelden. Fleischarten sind mitzubringen. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Wiesbaden, den 9. März 1920.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Entwurf der Satzungen des Gewerbevereins für Nassau

(Verband nassauischer Gewerbevereine, Handwerkervereinigungen und Innungen) Eingetragener Verein
Gegründet 1844.

I.

Name, Sitz, Umfang und Zweck des Vereins.

§ 1.

Name.

Der Verein führt den Namen

„Gewerbeverein für Nassau,
(Verband der nass. Gewerbevereine, Handwerkervereinigungen und Innungen).“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2.

Sitz und Umfang.

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden.

§ 3.

Zweck.

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Er sucht dieses Ziel in enger Fühlungnahme mit der Handwerkskammer, den Handelskammern und ähnlichen Organisationen zu erreichen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Zusammenschluß des Handwerks und Gewerbes, namentlich als Unterabteilung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks;
2. Vertretung der Interessen des Handwerks und Gewerbes sowie seiner Mitglieder bei den Behörden, öffentlichen und gesetzgebenden Körperschaften;
3. Einrichtung von Stellen zur Erteilung von Rat und Auskunft in gewerblichen, technischen, wirtschaftlichen und Rechtsfragen, sowie zum Schutze der Mitglieder vor wirtschaftlichen Verlusten (Auskunft über Kreditwürdigkeit, Einziehung von Forderungen, Sanierungen);
4. Bearbeitung und Besprechung gewerblicher, technischer und wirtschaftlicher Fragen;
5. Abhaltung gewerblicher und technischer Vorträge, Vorführung und Besprechung neuer Erfindungen und verbesserter Arbeitsweisen für Handwerk und Gewerbe;
6. Unterhaltung einer gewerblich-technischen Bücherei und Vorbildersammlung, verbunden mit einer Patentschriften-Auslage;
7. Herausgabe einer Zeitschrift „Raffanisches Gewerbeblatt“, die der Berufsbildung und den wirtschaftlichen Interessen der Mitglie-

der dient und in welcher die Verhandlungen des Vereins veröffentlicht werden.

8. Errichtung und Verwaltung von Berufsschulen (gewerbliche Fortbildungsschulen) für die männliche und weibliche schulentlassene Jugend, Veranstaltung von Kursen zur Weiterbildung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

II.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglieder.

Der Verein hat

ordentliche,
außerordentliche,
korrespondierende und
Ehren-Mitglieder.

§ 5.

Ordentliche Mitglieder sind die Gewerbevereine und diejenigen handwerklichen und gewerblichen Vereinigungen und Innungen, welche den ordentlichen Beitrag an den Gewerbeverein für Nassau entrichten.

Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen handwerklichen und gewerblichen Vereinigungen und Innungen, welche einen mit dem Gewerbeverein für Nassau zu vereinbarenden Jahresbeitrag bezahlen.

Einzelne Personen können als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder nicht unmittelbar dem Gewerbeverein für Nassau beitreten, sondern nur einem angeschlossenen Gewerbeverein, einer Handwerksvereinigung oder Innung.

Korrespondierende Mitglieder werden vom Zentralvorstand,

Ehrenmitglieder von der Hauptversammlung ernannt.

§ 6.

Eintritt.

Die im Vereinsbezirk befindenden und dem Gewerbeverein für Nassau angehörenden Lokalgewerbevereine sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder, der ordentlichen wie der außerordentlichen, beschließt der Zentralvorstand. Wegen einer Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres zulässig und vor dem 1. Januar dem Zentralvorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt aus dem Gewerbeverein für Nassau hat auch die Ausscheidung aus dem Kreisverband für Handwerk und Gewerbe zur Folge.

§ 7.

Ausschluß.

Ueber den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Zentralvorstand.

Ausgeschlossen können solche Mitglieder werden welche

1. den Grundsätzen und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln;
 2. nach zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages im Rückstande bleiben.
- Dem Ausgeschlossenen steht die Beschwerde an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 8.

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen des Vereins zu befolgen und dessen Zwecke zu fördern.

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Jahresbeitrag, der von der Hauptversammlung des Gewerbevereins für Nassau festgesetzt wird.

Daneben kann die Hauptversammlung in besonderen Fällen die Erhebung einmaliger außerordentlicher Beiträge beschließen.

Die außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mit dem Zentralvorstand für jedes außerordentliche Mitglied besonders zu vereinbaren ist.

Die Zahlung des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder an den Gewerbeverein für

Nassau erfolgt je zur Hälfte am 1. August und 1. Februar. Für die Berechnung des Beitrags ist die Mitgliederzahl am 1. Juli und 1. Januar maßgebend.

Der Beitrag der außerordentlichen Mitglieder ist am 1. Oktober zu zahlen.

§ 9.

Rechte der Mitglieder.

Den ordentlichen Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Kostenloser Bezug des Gewerbeblattes;
2. Kostenlose Benutzung der Bücherei und Vorbildersammlung;
3. Benutzung der Einrichtungen des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe (bzw. des Handwerksamtes);
4. Stimmberechtigte Teilnahme an den Mitglieder- und Hauptversammlungen nach Maßgabe des § 12 dieser Satzungen;
5. Besuch der Vorträge.

Die außerordentlichen Mitglieder und deren Einzelmitglieder haben folgende Rechte:

1. Bezug des Gewerbeblattes zu einem ermäßigten und für jedes Mitglied zu vereinbarenden Preise;
2. Kostenlose Benutzung der Bücherei und Vorbildersammlung;
3. Benutzung der Einrichtungen des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe (bzw. des Handwerksamtes);
4. Stimmberechtigte Teilnahme an den Mitglieder- und Hauptversammlungen nach Maßgabe des § 12 der Satzungen, mit Ausnahme des Wahlrechts;
5. Besuch der Vorträge.

Die korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

III.

Verwaltung des Vereins.

§ 10.

Verwaltung.

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Zentralvorstand;
3. die Kreisverbände;
4. die Einzelvereine;
5. die Kommissionen.

§ 11.

Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Abgeordneten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und dem Zentralvorstand.

§ 12.

Die ordentlichen Mitglieder wählen für je 50 persönliche Einzelmitglieder einen Abgeordneten. Mehr als zehn Vertreter kann kein Verein entsenden. Hiernach können gewählt werden: bis einschl. 75 Mitglieder ein Abgeordneter und für je weitere 50 Mitglieder ein weiterer Abgeordneter bis zur Höchstzahl von zehn Abgeordneten.

Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Abgeordneten zur Hauptversammlung zu wählen.

§ 13.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Der Versammlungsort wird von der vorhergegangenen Hauptversammlung bestimmt. Den Zeitpunkt setzt der Zentralvorstand fest.

Die Berufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung im Gewerbeblatt mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt.

In dringenden Fällen kann der Zentralvorstand außerordentliche Hauptversammlungen berufen. Auf Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder muß eine solche berufen werden.

§ 14.

Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören insbesondere:

1. Aenderung der Satzungen;
2. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins;
3. Entgegennahme des Jahresberichtes. Prüfung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
4. Genehmigung des Haushaltsplanes;
5. Festsetzung des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Entschliebung über Berufungen gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern sowie über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
8. Beschlußfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Kreisverbände und der Mitglieder;
9. Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung.

§ 15.

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die nach § 12 gewählten Abgeordneten sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes.

Einzelmitglieder der Gewerbevereine und der sonstigen angeschlossenen Vereinigungen können an den Verhandlungen der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Gang der Verhandlungen der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, sind schriftlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom engeren Vorstand und dem Verhandlungsschriftführer zu unterzeichnen und im Gewerbeblatt zu veröffentlichen.

§ 16.

Zentralvorstand.

Der Verein wird durch den Zentralvorstand verwaltet. Er besteht aus mindestens 5 bis höchstens 40 Mitgliedern und zwar aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. drei Berichterstattern und zwar:
 - a) für die allgemeinen Vereinsangelegenheiten;
 - b) für die Finanzverwaltung;
 - c) für das gewerbliche Unterrichtswesen;
4. zehn Vertreter des Handwerks und Kleinhandels;
5. je einem Vertreter der Industrie und des Handels;
6. zwei Vertretern der Arbeitnehmer;
7. vier Vertretern der Lehrerschaft der gewerblichen und Mädchenfortbildungsschulen;
8. je einem Vertreter der Regierung, des Bezirksverbandes, der Landkreise (Landräte), der Städte, der Landgemeinden und der Handwerkskammer.

Der Zentralvorstand hat das Recht, sich durch Zuwahl geeigneter Persönlichkeiten zu ergänzen. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf aber 40 nicht übersteigen.

Die Ämter des Zentralvorstandes sind Ehrenämter.

§ 17.

Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Mitglieder, die im Stadt- oder Landkreis Wiesbaden wohnhaft sein müssen, bilden den engeren Vorstand.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der engere Vorstand wird mit Ausnahme des Berichterstatters für das gewerbliche Unterrichtswesen vom Zentralvorstand gewählt. Der Berichterstatter für das gewerbliche Unterrichtswesen ist der jeweilig vom Minister für Handel und Gewerbe bestätigte Gewerbeschulinspektor.

§ 18.

Die unter Ziffer 4 bezeichneten zehn Vertreter des Handwerks und Kleinhandels werden von den Kreisversammlungen der Kreisverbände gewählt. Für jeden Kreis ist ein Vertreter und für jeden Vertreter ein Stellvertreter zu wählen. Für den Stadtkreis

Wiesbaden ist der jeweilige erste Vorsitzende des Gewerbevereins Mitglied des Zentralvorstandes und der zweite Vorsitzende sein Stellvertreter.

Die Amtszeit dieser Mitglieder und Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, das erstemal durch das Los. Die ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§ 19.

Die unter Ziffer 5 bis 8 bezeichneten Mitglieder werden von dem Zentralvorstand berufen.

Die berufenen Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die gewählten.

§ 20.

Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe.

Die in einem Kreis bestehenden Gewerbevereine, Handwerkervereine, handwerklichen und gewerblichen Fachvereinigungen, Innungen und gewerblichen Genossenschaften bilden einen Kreisverband für Handwerk und Gewerbe.

Die dem Kreisverband angeschlossenen Vereinigungen sind in der Regel Mitglieder (ordentliche oder außerordentliche) des Gewerbevereins für Nassau.

Der Zweck des Kreisverbandes ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen von Handwerk und Gewerbe innerhalb des Kreises. Insbesondere hat der Kreisverband die Aufgabe, die unter § 3 Ziffer 3 genannten Einrichtungen zu treffen für die Erteilung von Rat und Auskunft in allen gewerblichen, technischen, wirtschaftlichen und Rechts-Fragen sowie zum Schutze der Mitglieder vor wirtschaftlichen Verlusten.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau und der Vorstand der Handwerkskammer haben das Recht, je einen Vertreter in den Vorstand des Kreisverbandes zu entsenden.

Die Vorstände und Geschäftsführer der Kreisverbände können vom Zentralvorstand zu gemeinschaftlichen Beratungen berufen werden. Eine solche Beratung hat in der Regel vor der Hauptversammlung des Gewerbevereins für Nassau stattzufinden und außerdem dann, wenn mindestens drei Kreisverbände sie beantragen.

Im übrigen werden für die Kreisverbände besondere Satzungen aufgestellt, die jeder Kreisverband für sich zu beschließen hat. Diese Satzungen unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau.

§ 21.

Einzelvereine.

Einzelvereine sind die Gewerbevereine, Handwerkervereine, handwerklichen und gewerblichen Fachvereinigungen, Innungen und gewerblichen Genossenschaften.

Diese Vereine regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Für die ordentlichen Mitglieder gelten jedoch folgende besondere Bestimmungen:

1. die Satzungen der Gewerbevereine dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Satzungen des Gewerbevereins für Nassau und unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes. Bereits bestehende Satzungen werden hiervon nicht berührt.
2. Dem Zentralvorstand steht das Recht zu, Einsicht in die Bücher und Mitgliederverzeichnisse zu nehmen, das Kassen- und Rechnungswesen zu prüfen und den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beizuwohnen.
3. Der Zentralvorstand hat über Beschwerden der Einzelmitglieder der Gewerbevereine gegen die Vereinsleitung auf Antrag zu entscheiden.
4. Im Falle einer beabsichtigten Auflösung eines Vereins ist dem Zentralvorstand darüber rechtzeitig zu berichten und zu der Versammlung einzuladen, die über die Auflösung beschließen soll.

Nach Auflösung eines Vereins hat der Zentralvorstand dessen Vermögen zu verwalten. Bildet sich innerhalb zehn Jahren an demselben Orte ein neuer Gewerbeverein, dann ist das Vermögen an diesen Verein abzuführen. Entsteht in dieser Zeit an demselben Orte kein neuer Gewerbeverein, dann kann der Zentralvorstand über die anderweite Verwendung des Vermögens für Vereinszwecke verfügen.

§ 22.

Kommissionen.

Zur Beratung und Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können vom Zentralvorstand ständige oder besondere Kommissionen eingesetzt werden.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 23.

Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 24.

Abstimmungen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Abstimmungen über die Aenderung der Satzungen und Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen der §§ 26 und 27 maßgebend.

§ 25.

Wahlen.

Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Zuzug geschehen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wird im ersten Wahlgang keine unbedingte Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit erzielt, dann erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

§ 26.

Aenderung der Satzungen.

Aenderungen der Satzungen können in jeder Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge auf Aenderung der Satzungen sind, soweit sie nicht vom Zentralvorstand gestellt werden, vor dem 1. Januar dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung im Gewerbeblatt zu veröffentlichen.

§ 27.

Auflösung des Vereins.

Ueber die Auflösung des Gewerbevereins für Nassau kann nur in einer ordnungsmäßig berufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es ist jedoch die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich.

Ein Verfügungsrecht über das Vereinsvermögen steht der Hauptversammlung nicht zu. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird dem Stipendienfonds des Gewerbevereins für Nassau zur Ausbildung armer begabter junger Handwerker überwiesen, welcher in die Verwaltung des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden übergeht.

§ 28.

Geschäftsordnung.

Der Verein regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, welche einen Bestandteil dieser Satzungen bildet und der Genehmigung der Hauptversammlung unterliegt.

Festgesetzt in der Hauptversammlung des Gewerbevereins für Nassau am

Aus den Kreisverbänden.

Der Geschäftsführer des Kreisverbandes für den Oberthannus-Kreis in Bad Homburg v. d. G. geht auf seine Beschwerde wegen mangelhafter Belieferung von Kohlen und Eisen für das Schmiedehandwerk nachfolgende Antwort zu: „Der Vorstand des Deutschen Handwerks- und Gewerbelammergebietes, Sitz Hannover, Sophienstraße 1 A. ist fortgesetzt bemüht, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen und ist erst kürzlich wieder bei den zuständigen Reichsämtern für die Bewirtschaftung von Kohle und Eisen: Reichskommissar für Kohlenverteilung, Berlin W 62, Wichmannstr. 19, Eisenzentrale G. m. b. H., Berlin W 50, Regensburgerstr. 26, vorstellig geworden, um eine bevorzugte Belieferung des Schmiede- und Schlossergewerbes mit Schmiedekohlen zu erreichen.“ Es wird weitere Kreise interessieren, die Adressen dieser Verteilungsstellen kennen zu lernen, um durch ihre Vereinigungen gleichfalls auf schnellere und größere Belieferungen dieser Kohlprodukte zu dringen.

Berichtigung.

Unter Bezugnahme auf den in der Nr. 25 des Raff. Gewerbeblattes vom 20. Dez. 1919 enthaltenen Artikel des Zentralvorstandes „Versicherung gegen Brandschäden“ erjudet die Nassauische Brandversicherungsgesellschaft und um Nichtigstellung einiger unserer Ausführungen: a) die in dem Artikel mitgeteilten Währungsdaten von 5 zu 5 Prozent bei prozentualer Erhöhung der Versicherungssummen entsprechen den bis zum 31. Dezember 1919 gültigen Vorschriften; vom 1. Januar dieses Jahres ab sind nur noch Währungsdaten von 10 zu 10 Prozent zulässig. b) die jährliche Prämie beträgt bereits seit dem 1. Januar 1915 nicht mehr 40, sondern nur noch 36 Pfennig für Tausend Mark Beitragskapital. c) in der vierteljährlichen Beile des zweiten Abzuges muß es statt „Schätzung zu Verkaufspreisen“ ... „Schätzung zu Zeitpreisen“ heißen. Wir kommen diesem Ansuchen hiermit nach. Der Zentralvorstand.

Lieferungsgenossenschaft für das Metallgewerbe e. G. m. b. H. zu Wiesbaden.

Einladung

zu der am 25. März 1920, nachmittags 4 Uhr, im Turnheim zu Wiesbaden, Sellmundstraße, stattfindenden ordentlichen Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift.
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1919.
3. Bericht des Aufsichtsrates über Prüfung der Bilanz.
4. Beschlusseckfassung über Verwendung des Reingewinns.
5. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
6. Geschäftliches.

Wiesbaden, den 12. März 1920.

Der Aufsichtsrat. J. A.: Otto Triton.

Lieferungs-Genossenschaft der Sattler der Kreise Wiesbaden-Stadt und -Land, Untertaunus, Rheingau und St. Goarshausen.

Pauli Beschluß der Generalversammlung vom 29. Dezember 1919 findet Auflösung der Genossenschaft statt. Forderungen an dieselbe sind umgehend einzureichen.

Der Vorstand.

H. H. Mus. H. J. Jung. J. A. Kuch.

Volkswirtschaftl. Angestellter gesucht

Der Vorstand des neu errichteten Handwerks- und Gewerbeamts Bad Homburg v. d. G. sucht hauptamtlichen Geschäftsführer mit ausreichenden praktischen volkswirtschaftlichen, juristischen, insbesondere gewererechtlichen Vorkenntnissen, die ihn zu durchaus selbstständigen Arbeiten auch in organisatorischer Hinsicht befähigen. Verrückung der Aufsicht und Schreibmaschine erwünscht. Ausführliche Bewerbungsbesuche mit Zeugnisabschriften und Gehaltsanprüchen erbeten an den Vorsitzenden des Handwerks- und Gewerbeamts, Architekt Georg Schottner, Bad Homburg v. d. G., Unterforst.

Nassauische Landesbank
Nassauische Sparkasse

Wiesbaden, Rheinstraße 42/44.

Fernruf 832, 833, 834, 893, 894, 6172 und 1058.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen. Reichsbankgironummer. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. und Köln Nr. 49638. — 28 Filialen (Landesbankstellen) und 225 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden. 22 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

Mündelsichere Anlagen in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank, auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, auf gebührenfreien Verzinsungskonten mit täglicher Fälligkeit oder unter Festlegung mit Kündigungsfrist.

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren, ferneran Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren. — Vermietung von Schlössern, Aufbewahrung verschlossener Depots. — An- und Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, Kuxen und allen unnotierten Werten, Devisen und Sorten. — Einzug von Wechseln und Schecks, Eröffnung von Akkreditiven u. Ausstellung von Kreditbriefen, Einlösung fälliger Zinsscheine.

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

Behördliches Institut der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Wiesbaden und Cassel. Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17600. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.



Spiralbohrer

liefert:

Rheinische Elektrizitäts-Gesellschaft

John Heinrich Müller

Spiralbohrerfabrik

Fernspr. 441 u. 613, Wiesbaden, Helenenstr. 26.

Anzeigen

im Nassauischen
Gewerbeblatt

haben Erfolg!

Spezialwerke Grimminger

Hofheim i. Ts.

Dampf-, Wasser- u. elektrische Kraft

Unsere Werke sind mit den modernsten Arbeitsmaschinen für die Steinindustrie ausgestattet und stehen unter Leitung erster Fachleute.

Bau- und Friedhofskunst in allen Steinarten
Spezialabteilung für Denkmäler
Atelier für moderne Bildhauerei

Sandbläswerk, Preßluft und Schlotteranlage
Glasplatten, Firmenschilder, Möbel u. elektr. Platten

Fassaden und Innendekoration

Telephon: Amt Hofheim No. 18 und 125

Telegrammadresse: Grimminger, Hofheim i. Ts.

Bankkonto: Pfälzische Bank, Frankfurt a. M.

Kaiserstr. Mitteldeutsche Kreditbank, Höchst a. M.

1a Referenzen.

Sieben erschienen:

Tagebuch für Handwerker
Auftragsbuch für Handwerker
Hauptbuch für Handwerker

Herausgegeben von Gewerbeschulinspektor Kern
bearbeitet nach „Kerns Buchführung“

Verlag von Hermann Rauch, Wiesbaden

Industrie-Bedarfsartikel

aller Art; insbesondere

Abt. I: Armaturen, Rohre, Formstücke, Kanalisationsartikel, Planschen, Fittings, Schrauben, Dichtungen, Rohrleitungskitte und Sanf.

Abt. II: Treibriemen nebst Zubeh., Riemenstücken, St.-u. Reibbühl., Stopfbüchsen, Packungen, Putzwerke, Putztücher, Klebstoffe und Gummipflaster, Schläuche a. Art. zc.

liefert

Ludwig Müller, Sohn

Telefon 474 Höchst a. M., Königsteinerstr. 88

Gewichts-Wagen-Reparatur-Anstalt

Höchst a. M. Sebastian Biringer Höchst a. M.

Wallstraße 9 Wallstraße 9

Empfehle mich in allen vorkommenden Reparaturen von Tafel-, Balken-, Dezimal-, Fuhrwerks- u. Waggon-Wagen. NB. Besorge auch zugleich die Eichtung, sowie Neulieferung von allen Sorten Wagen und Gewicht.



Verzinkte Drahtgeflechte, Draht u. Staheldraht, Abhängewebe, Einfriedigungen, Tore und Türen

Demme & Heuter

Höchst a. M. Main

Telefon 144

Kugellager

Holzbohrmaschinen, für Dreschmaschinen, Mälzereimaschinen,

Transmissionskugellager

Job. J. Greb, Fabrik Bayerbach, Sattelsheim.

Beste Bezugsquelle für Großisten.

Dele und Fette

für alle

Treibriemen, techn. Gummiwaren, Dichtungsmaterialien, Gummischläuche, Treibriemenwachs zc. zc. alles in Friedensqualitäten liefert

J. J. Kirschhöfer, Schiersheim-W. a. Rh.

Del- und Fett-Fabrik. Geogr. 1898.

W. Ungeheuer Söhne

Drahtwarenfabrik, Höchst a. M. Telefon 132



Verzinkte Drahtgeflechte und komplette Draht-einfriedigungen.